

Gericht: VG Regensburg
Aktenzeichen: RN 3 E 21.34
Sachgebiets-Nr: 542 99

Rechtsquellen:

Art. 128, 129 BV

Art. 56 BayEUG

§ 19 BaySchO

§ 18 11. BayIfSMV

Hauptpunkte:

Distanzunterricht durch Videounterricht während des Verbots von Präsenzunterricht

Leitsätze:

Beschluss der 3. Kammer vom 25. Januar 2021



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache

1. *****
2. *****
3. *****
4. *****

zu 1 bis 4:

vertreten durch den *****

vertreten durch die *****

zu 1 bis 4 wohnhaft: *****

- Antragsteller -

zu 1 bis 4 bevollmächtigt:
Rechtsanwalt *****

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch:
Regierung von Niederbayern
Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

- Antragsgegner -

beteiligt:
Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Beschulung mit Chat-Tool
hier: Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 3. Kammer, ohne mündliche
Verhandlung

am 25. Januar 2021

folgenden

B e s c h l u s s :

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren (zuletzt), dass sie im Umfang des jeweiligen Stundenplans mittels Videounterrichts während der Covid-19 bedingten Schulschließungen beschult werden.

Die Antragsteller besuchen das ***** in L*****, in unterschiedlichen Jahrgangsstufen von der 6. Klasse bis zu Q12.

Am 10. Januar 2021 haben sie diesen Antrag nach § 123 VwGO beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, beim Antragsteller zu 1 seien in der Woche vom 14. bis 18. Dezember 2020 nur sieben von 35 Unterrichtsstunden, beim Antragsteller zu 2 fünf von 33 Unterrichtsstunden und bei den Antragstellern zu 3 und 4 nur das Fach Latein via Chat-Tools unterrichtet worden. Ansonsten seien in einigen Fächern nur Arbeitsblätter ohne individuelle Erklärung eingestellt worden, nicht eingesammelt, korrigiert und/oder zurückgegeben worden. Auch für die kommenden Wochen solle keine Korrektur durch die Lehrkräfte stattfinden. Für die Schulwoche ab 11. Januar 2021 seien in ähnlichem Umfang Unterrichtsstunden mittels Chat-Tools vorgesehen. Ein vollumfänglicher Unterricht mittels Chat-Tools sei nicht vorgesehen. Für 11. und 12. Januar 2021 sei beim Antragsteller zu 2) kein Online-Unterricht vorgesehen. In rechtlicher Hinsicht unterlägen sämtliche Entscheidungen und Handlungen der Lehrkräfte und der Schule in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einer umfassenden gerichtlichen Kontrolle. Der Anspruch der Antragsteller ergebe sich aus Art. 128 ff. BV i.V.m. dem BayEUG und der BaySchO, insbesondere aus Art. 56 BayEUG und § 19 Abs. 4 BaySchO. Nach Art. 128 BV und Art. 56 BayEUG hätten die Antragsteller Anspruch auf eine schulische Ausbildung, die den erkennbaren Fähigkeiten und der inneren Berufung entspreche. Die An-

tragsteller besuchten das ***** und folglich entspräche die gymnasiale Beschulung ihren erkennbaren Fähigkeiten und sie hätten Anspruch auf Gymnasialbeschulung. Neben der Kompetenzvermittlung hätten alle Schulen einen in der Verfassung beschriebenen Bildungs- und Erziehungsauftrag, der auch die Bildung von Herz und Charakter fordere, Art. 131 BV. Konkretisiert werde der schulische Auftrag u.a. in Art. 2 BayEUG. Die Rechte der Schüler seien in Art. 56 BayEUG konkretisiert. Die Schule habe die Aufgabe, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und Fähigkeiten zu entwickeln. Die Antragsteller hätten Anspruch auf Beschulung in Unterrichtsform. Art. 2 BayEUG konkretisiere den Bildungs- und Erziehungsauftrag durch Benennung der Leitlinien in der Erziehung und des Unterrichts in den Schulen. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers sollten diese Leitlinien sowohl bei der Gestaltung der Lehrpläne und Richtlinien aber auch bei der Tätigkeit des einzelnen Lehrers beachtet werden. Die allgemeine Schulpflicht diene als geeignetes und erforderliches Instrument, dem legitimen Ziel der Durchsetzung des staatlichen Erziehungsauftrags. Der Antragsgegner habe den staatlichen Erziehungsauftrag in Form der Beschulungspflicht. Grundlage für Unterricht und Erziehung seien die Lehrpläne und die Stundentafel, in der Art und Umfang des Unterrichtsangebots einer Schulart festgelegt werde, Art. 45 Abs. 1 Satz 1 BayEUG. Eine Spezialregelung zum Distanzunterricht sei § 19 Abs. 4 Satz 1 BaySchO. Hier werde Distanzunterricht als Unterricht definiert, der in räumlicher, nicht aber in zeitlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfinde. Unterricht sei im Wesentlichen die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten durch den Unterrichtenden an den Schüler. Vermittlung sei eine aktive Handlung des Unterrichtenden, aber mithin müssten Unterrichtende und Schüler zeitgleich, nicht unbedingt am gleichen Ort, an der Vermittlung teilnehmen. Lehrkraft und Schüler seien nur räumlich getrennt, aber die Lehrkraft vermittele den Unterrichtsstoff und die Schüler könnten dieser Vermittlung folgen und zwar grundsätzlich mittels Datenkommunikation, auch mittels Chat-Tools, § 19 Abs. 4 Satz 2 BaySchO. Eine Ermächtigung zum Erlass von Regelungen zu den Angeboten des Distanzlernens in § 18 Abs. 1 Satz 3 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sei rechtswidrig. Vom Distanzlernen gehe keine Infektionsgefahr im Sinne der Sars-CoV-2-Pandemie aus. Deshalb könnten Regelungen zum Distanzlernen nicht auf das Infektionsschutzgesetz gestützt werden. Die Regelung sei rechtswidrig. Durch den Unterricht via Chat-Tools wie Microsoft Teams entstehe kein zusätzliches Infektionsrisiko. Jeder Lehrkraft sei es möglich, die Software von zu Hause oder von der Schule aus zu nutzen. Die Antragsteller könnten von zu Hause aus Chat-Tools nutzen. Vorliegend gehe es nicht um die Frage, ob die 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung oder die Folgeverordnung den Präsenzunterricht verbieten könne, sondern um die Frage, ob mit dem Verbot des Präsenzunterrichts die Pflicht der Schule erlösche, den Unterrichtsauftrag zu erfüllen. Das Einstellen von Unterrichtsmaterial auf mebis erfülle den gesetzlichen Auftrag nicht und es erfülle auch nicht die sich aus § 19 Abs. 4 Satz 1 BaySchO ergebenden Anforderungen des Distanz-

unterrichts. Es verletze die Antragsteller in Art. 3 GG. Der Unterricht nach der Hausunterrichtsverordnung werde unverändert fortgesetzt, so dass sich hier eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zu den Antragstellern ergebe. Für Kinder mit Risikopatienten finde bereits seit längerem Fernunterricht statt. Nach Angaben des Tagesspiegels seien das in Berlin 1.700 Schüler (<https://plus.tagesspiegel.de/berlin/-mutter/-ist-risikopatientin-ninas-halmes-im-home-schooling-86813.html>, zuletzt abgerufen am 8.1.2021). Die Zahlen für Bayern seien nicht bekannt. An der Berufsschule für Gesundheitsberufe in Landshut und an der FOS Landshut finde Distanzunterricht nach den Anforderungen des § 19 Abs. 4 BaySchO statt. Auch insoweit würden die Antragsteller in ihrem Recht auf Gleichbehandlung verletzt. Aktuell sei der Verlauf des Infektionsgeschehens nicht absehbar. Mit Auftreten der wohl virulenteren Sars-CoV-2-Virusmutation sei nicht vorhersehbar, ab wann ein Präsenzunterricht wieder möglich sein werde. Auch im Fall des Wechselunterrichts bleibe für den nicht am Präsenzunterricht teilnehmenden Teil der Antragsteller ein Anspruch auf Distanzunterricht, nicht Distanzlernen, zu den Unterrichtszeiten vollumfänglich bestehen.

Die Antragsteller bezogen sich in den Anlagen auf „Standards und Empfehlungen zum digitalen Unterricht bzw. Lernen zu Hause (LzH)“ des ***** in L*****, ferner „Distanzunterricht in Bayern – aktualisiertes Rahmenkonzept mit Stand: 30. Dezember 2020.“

Zunächst beantragten die Antragsteller,

die Antragsteller im Umfang des jeweiligen Stundenplans mittels Chat-Tools oder eines anderen technischen Programms durch die jeweilige Fachlehrkraft, die den Unterrichtsstoff vermittelt, während der COVID-19-bedingten Schulschließungen zu den im Stundenplan angegebenen Unterrichtszeiten zu beschulen.

Mit am 16. Januar 2021 bei Gericht eingegangenem Schreiben beantragen die Antragsteller,

den Antragsgegner zu verpflichten, die Antragsteller im Umfang des jeweiligen Stundenplans mittels Videokonferenz oder mit einem anderen technischen Programm durch eine qualifizierte Lehrkraft, die den Unterrichtsstoff vermittelt, während der COVID-19-bedingten Schulschließungen und in den Zeiten des Wechselunterrichts zu den im Stundenplan angegebenen Unterrichtszeiten in den im Stundenplan angegebenen Fächern zu beschulen.

Mit am 21. Januar 2021 bei Gericht eingegangenem Schreiben beantragen die Antragsteller,

die Antragsteller im Umfang des jeweiligen Stundenplans mittels Videounterrichts während der Covid-19 bedingten Schulschließungen zu beschulen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Einschlägige Akten zu diesem Verfahren lägen beim ***** nicht vor. In der Sache begehrten die Antragsteller, die Schule zu verpflichten, Distanzunterricht zu bestimmten Uhrzeiten von bestimmten Personen durch bestimmte technische Mittel analog Stundenplan im Präsenzunterricht zu gewährleisten. Der Antrag sei unzulässig. Die Antragsteller hätten nicht, wie es geboten und von der Schule ausdrücklich angeregt sei (Anlage 1 der Antragsteller, S. 3 Abs. „Anm.“), zunächst den Weg zur Schule gesucht. Damit verstießen die Antragsteller gegen die Pflichten nach Art. 2 Abs. 4 BayEUG und auch die vorherige Nichtbefassung der Behörde mache den Antrag mangels Rechtsschutzbedürfnisses schon unzulässig. Der Antrag sei auch unbegründet, da weder ein Anordnungsanspruch noch ein Anordnungsgrund bestehe. In Zeiten der Pandemie stehe der Schule noch stärker als sonst nicht das gesamte Lehrpersonal zur Verfügung. Gleichzeitig hätten andere Eltern gegenteilige Wünsche. So lägen den am ***** in enger Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat ausgearbeiteten „Standards und Empfehlungen...“ bereits die vielfältigen, teilweise auch gegenläufigen Aussagen und Wünsche vieler Eltern aus der Zeit der ersten Schulschließung ab März 2020 zugrunde, für die es einen gemeinsamen Nenner zu finden gegeben habe. Angesichts der Komplexität der Aufgabe läge die Verantwortung, wie der Distanzunterricht gestaltet werde, zu Recht in der des Schulleiters, Art. 57 BayEUG, und nicht in den Wünschen einzelner Eltern. In Zeiten des Distanzunterrichts sei ein stures Festhalten am Stundenplan auch pädagogisch falsch, da durch den Wegfall des Präsenzunterrichts neue Unterrichtswege beschritten werden müssten. Wie die von den Antragstellern bereits beigelegten Unterlagen zeigten, mache die Schule das vorbildlich. Die Aussage der Antragsteller mit dem Verweis darauf, dass auch für die kommenden Wochen keine Korrektur durch die Lehrkräfte stattfinden solle, sei falsch. Unter Punkt 2a auf S. 1 der „Standards und Empfehlungen...“ seien durchaus Hinweise zur Korrektur von Schülerarbeiten zu finden, allerdings gehe es hier um die Festsetzung eines sinnvollen, auch in Zeiten digitalen Distanzunterrichts zu leistenden Maßes an Korrektur und Rückmeldung. Ein Gymnasium sei nicht vergleichbar mit einer beruflichen Schule. Daher liege die Verantwortung beim dafür ausgebildeten und pädagogisch erfahrenen Schulleiter der Schule. Entgegen der Behauptung der Antragsteller finde auch der Hausunterricht aktuell im Distanzmodell statt. Die Bayerische Verfassung oder Art. 2 bzw. Art. 56 BayEUG gäben keinen Anspruch darauf, dass bestimmte Lehrkräfte zu bestimmten Zeiten mit Hilfe bestimmter technischer Medien zu unterrichten hätten. Die konkrete Umsetzung des Unterrichtsbetriebs in den einzelnen Klassen und Kursen

liege bei den Lehrkräften, die gemäß Art. 59 Abs. 1 BayEUG die „unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schülerinnen und Schüler tragen“ und „ihre Aufgaben im vertrauensvollen Zusammenwirken und mit den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten“ nach Art. 59 Abs. 3 BayEUG erfüllen. Dies sei im vorliegenden Fall durch das erwähnte Zusammenwirken von Schulleitung, Elternbeirat und Personalvertretung bei der Erstellung und Formulierung der schulinternen Grundsätze für den Distanzunterricht sowie durch den dort ausdrücklich empfohlenen Weg der Klärung bzw. Problemlösung im Einzelfall gewährleistet. Es bestehe kein subjektiv-öffentliches Recht auf eine bestimmte Form der Unterrichtserteilung. Vielmehr normiere Art. 129 Abs. 1 BV eine Grundpflicht. Überdies beinhalte er den Auftrag an den Staat entsprechende Bildungseinrichtungen zu schaffen. Die allgemeine Schulpflicht sei ein Instrument zur Verwirklichung des in Art. 128 Abs. 1 BV niedergelegten Verfassungsauftrags zur Bildung der Bürger. Art. 128 Abs. 1 BV begründe aus der bis in die neuere Zeit reichenden Grundlinie des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs entgegen dessen Wortlaut („Anspruch“) kein einklagbares subjektives öffentliches Recht. Es handle sich um einen Programmsatz. Auch Art. 6 und 7 GG führten zu keinem unmittelbaren Anspruch auf täglichen Unterricht im stundenplanmäßigen Umfang. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates sei verfassungsrechtlich als objektive Staatszielbestimmung und Aufgabenorm für die Bereitstellung, Organisation und Gestaltung des Schulwesens und der sonstigen Bildungseinrichtungen zu werten. Dieses System bzw. dessen Bestandteile – personelle und sachliche Ressourcen – stellten aber auch ein vorübergehender Distanzunterricht aus zwingenden Gründen des Gesundheitsschutzes keineswegs in Frage. Die Existenz eines gegebenenfalls auch aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 GG abzuleitenden Rechts auf Bildung könne dahinstehen. Aus einem solchen Anspruch ließen sich jedenfalls keine konkreten Pflichten entnehmen, die den Gesetzgeber zu einem bestimmten Tätigwerden zwingen würden. Insbesondere stehe ein Bildungsanspruch stets unter dem Vorbehalt des Möglichen, im Sinne dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft verlangen könne. Ein Recht auf Unterrichtsbesuch in der Schule bestehe mithin nur im Rahmen des vorhandenen Bildungsangebots. Ein Anspruch auf Teilhabe im Unterricht, soweit dieser angeboten werde – das Angebot finde derzeit lediglich teilweise in anderer Form statt –, stehe den Antragstellern unbestritten zu und werde gewährleistet. Eine schulorganisatorische Maßnahme unterliege im Übrigen nur begrenzt der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Dies gelte insbesondere im vorliegenden Fall, in dem aus Gründen der Pandemiebekämpfung wirkungsvolle Maßnahmen auch an Schulen ergriffen werden müssten und dies landesweite Auswirkungen insbesondere auf die personellen Ressourcen des Freistaats für die Schulen habe. Daher könne nicht verlangt werden, dass für einzelne Schulen mehr Lehrkräfte zur Verfügung gestellt werden müssten. Der Schulaufsicht und der Organisation des Schulbetriebs vor Ort müssten angesichts der Komplexität der Aufgabe ein Spielraum bleiben, um diese bewältigen zu können. Eine Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze und

der Rechte der Antragsteller sei nicht ansatzweise erkennbar. § 19 Abs. 4 BaySchO gebe mit keinem Wort einen Anspruch auf eine bestimmte Beschulung. Hinsichtlich des Anordnungsgrunds enthalte der Schriftsatz der Antragsteller keine Ausführungen. Als Streitwert erscheine für vier Antragsteller 10.000,00 EUR bei Zugrundelegung des Auffangwerts angemessen (Nrn. 1.3, 1.5 des Streitwertkatalogs).

Hierauf entgegneten die Antragsteller, ein Vorverfahren sei nicht erforderlich. Es könne unmittelbar Klage erhoben werden. Der Antrag sei zulässig. Die Schulpflicht stelle keine antragspflichtige Leistung dar, sodass es keines besonderen Antrags an die Schulleitung bedürfe, damit die Schule der Beschulungspflicht nachkomme. Die Eilbedürftigkeit ergebe sich aus der fehlenden angemessenen Beschulung. Die Schulpflicht werde durch die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht ausgesetzt. Der staatliche Erziehungsauftrag sei vom Gesetzgeber im BayEUG und in den Schulordnungen konkretisiert. Die Antragsteller hätten einen sich aus dem BayEUG und den Schulordnungen ergebenden Rechtsanspruch, beschult zu werden. Der Antragsgegner habe nicht substantiiert vorgetragen, inwieweit und weshalb ihm Lehrkräfte nicht ausreichend zur Verfügung stünden. Nicht ausgeführt werde, wie viele Lehrkräfte für andere Aufgaben abgezogen worden seien, wie viele Lehrkräfte für den nicht infektiösen Videounterricht aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht dienstfähig seien. Auch dienstfähige Lehrkräfte verweigerten den Videounterricht, obwohl dies technisch möglich wäre. Der Verweis auf die Bindung der Lehrkräfte durch die Notbetreuung sei unbegründet. Bei der Notbetreuung im Juli 2020 seien die Antragsteller zu 3 und 4 die einzig beiden Kinder in der Notbetreuung gewesen. Die Notbetreuung sei nur für die Klassen 5 und 6 vorgesehen. Es habe kein Unterricht stattgefunden, sondern eine Betreuung. Aktuell seien keine Kinder in der Notbetreuung zu betreuen. Die Teilnahme am spärlichen Videounterricht sei in der Notbetreuung mangels technischer Ausstattung der Schule nicht möglich. Die Notbetreuung könne auch durch eine Verwaltungskraft durchgeführt werden. Der Verweis auf die pandemische Lage und die damit verbundene Unfähigkeit der Schule, einen Unterricht mittels technischer Mittel aufrecht zu erhalten, sei unbegründet. § 19 Abs. 4 BaySchO regle genau diesen Fall. Unerheblich für den Rechtsanspruch sei die Meinung der Elternschaft im gesamten, sowie die einzelner Eltern. In Fragen der Schulleitung werde ausgeführt, dass fehlende technische Ausstattungsmerkmale nicht von der Schulpflicht entbinden würden. Es sei nicht begründet, wieso eine Beschulung nach dem noch gültigen Stundenplan im Wesentlichen nicht stattfinde. Im Antrag sei auch nicht die Beschulung durch eine näher bezeichnete Lehrkraft beantragt, sondern die Beschulung durch eine qualifizierte Lehrkraft. Der Stundenplan sei vom Schulleiter festgesetzt und weiterhin bestandskräftig. Der im September 2020 eingefügte § 19 Abs. 4 BaySchO habe für den Distanzunterricht ab dem Schuljahr 2020/21 einen höheren Grad an Verbindlichkeit vorgegeben. Die Verpflichtung zum Distanzunterricht be-

stehe nicht nur für die Antragsteller, sondern auch für die Lehrkräfte. Distanzunterricht sei Unterricht. Folglich würden die Regeln des § 19 Abs. 1 - 3 BaySchO für den Distanzunterricht gelten. Der den Antragstellern nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BaySchO bekanntgegebene Stundenplan gelte weiter und eine Unterrichtsstunde dauere nach § 19 Abs. 3 Satz 1 BaySchO 45 Minuten. Die Antragsteller, insbesondere zu 1 und 2, die dieses bzw. nächstes Jahr das Abitur ablegen sollten, hätten einen Anspruch auf eine ordnungsgemäße Vorbereitung auf die Abiturprüfungen. Das Einstellen von Aufgaben zum Selbststudium werde diesem staatlichen Auftrag nicht im Ansatz gerecht.

Hierauf entgegnete der Antragsgegner mit Schreiben vom 19. Januar 2021, gemäß Vorgabe der Schulleitung werde Distanzunterricht vorrangig per mebis und MS Teams im Umfang des Präsenzunterrichts erteilt. Der Distanzunterricht solle grundsätzlich dem Lern- und Zeitumfang des Präsenzunterrichts entsprechen, der durch die Anzahl und Schulstunden und die häusliche Arbeit festgelegt sei. Der Zeitaufwand, der sich im Distanzunterricht aus der Bearbeitung der Wochenplanvorgaben in den einzelnen Fächern ergebe, müsse daher von den Lehrkräften zuverlässig daraufhin geprüft werden, dass er den Verhältnissen des Präsenzunterrichts entspreche. Der Unterricht erfolge mit Ausnahme von Krankheitsfällen durch die Lehrkräfte, die auch den Präsenzunterricht in den einzelnen Klassen und Kursen betreuten, mithin durch qualifizierte Lehrkräfte wie von den Antragstellern gefordert. Mit Anpassung der „Standards...“ vom 18. Januar 2021, die dem Antragsbevollmächtigten als zugleich Sorgeberechtigten als Information digital per Elternbrief zugegangen seien, werde zusätzlich festgelegt, dass Videokonferenzen ab 20. Januar 2021 zu den im Stundenplan des Präsenzunterrichts verankerten Zeiten stattzufinden hätten, was allerdings auch schon vorher in der Mehrzahl der Fälle so gehandhabt worden sei. Ein Anspruch auf volle Beschulung mittels Videokonferenzen bestehe nicht – zu einer entsprechenden ministeriellen Vorgabe vgl. zuletzt Rahmenkonzept für den Distanzunterricht (Aktualisierung vom 30.12.2020) in Anl. zum KMS IV.7-BO4106.2020/32 v. 5.1.2021. Schulintern sei in Rücksprache mit anderen Landshuter Schulen ein Richtwert als Orientierungspunkt von ca. 50 % vorgegeben worden, dessen Umsetzung gemäß Art. 59 Abs. 1 BayEUG in der unmittelbaren pädagogischen Verantwortung der einzelnen Lehrkraft liege. Von einer fehlenden angemessenen Beschulung oder gar einem Verstoß gegen die Beschulungspflicht könne auch bei den breiten Erfahrungen, die durch den Elternbeirat vermittelt würden, mit dem die Schule in ständigen Kontakt stehe, keine Rede sein. Vorstellbar sei allenfalls, dass unterschiedliche Vorstellungen hinsichtlich der Unterrichtsgestaltung einzelner Lehrkräfte bestünden. Diese sollten, wie im Präsenzunterricht auch, zunächst im Einzelgespräch mit der betroffenen Lehrkraft, anschließend, falls es hier zu keiner Verständigung komme, auch im Gespräch mit der Schulleitung geklärt werden (vgl. „Standards...“, S. 3). Natürlich gebe es vor dem Hintergrund der Pandemie sowie auch in anderen Schuljahren infolge

teilweise längerfristiger Erkrankungen Lehrerausfälle, die seitens der Schulleitung den betroffenen Klassen bzw. Kursen mitgeteilt würden. Momentan seien vier Lehrkräfte dauerhaft dienstunfähig, darunter eine Funktionslehrkraft, die zusätzlich zum Fachunterricht auch in ihrer Funktion zu ersetzen sei. Drei weitere Lehrkräfte fielen aufgrund eines Beschäftigungsverbots vor Ort für den Präsenzunterricht, nicht aber für den Distanzunterricht aus. Soweit laut Vortrag der Antragstellerseite auch dienstfähige Lehrkräfte den Videounterricht verweigern würden, gebe es keine Verpflichtung zum Videounterricht an sich. Eine klare Mehrheit von Lehrkräften leiste selbstverständlich Videounterricht, alle Lehrkräfte mit Ausnahme einer Team-Lehrkraft, die mittlerweile entsprechend instruiert sei, leisteten Unterricht über mebis. Die Antragstellerseite solle Namen von Lehrkräften, die ihrer Meinung nach den Dienstpflichten nicht hinreichend nachkämen, benennen. Es sei korrekt, dass gegenwärtig vor Ort keine aktive Notbetreuung geleistet werden müsse, da aus den Jahrgangsstufen 5 und 6 keine Anmeldungen vorlägen. Dennoch sei eine Notbetreuung durch die Schule bereit zu halten. Die Behauptung, dass in der Notbetreuung für die Antragsteller zu 3 und 4 kein Unterricht stattgefunden habe, sei falsch. Die Teilnahme an Videokonferenzen sei aufgrund der mangelhaften technischen Ausstattung der Schule schwierig, jedoch möglich. In Einzelfällen hätten die Antragsteller zu 3 und 4 während der Inanspruchnahme der Notbetreuung de facto an Videokonferenzen teilgenommen. Die mangelhafte technische Ausstattung liege im Übrigen nicht an der Verantwortung der Schule, sondern in der des Sachaufwandsträgers, der Stadt L*****. Hier liefen nach langjährigen intensiven Verhandlungen durch die Schulleitung, in die zuletzt auch Mitglieder des Stadtrats einbezogen gewesen seien, Anstrengungen, die Situation zu verbessern (konkret z.B. Ausbau des schulinternen WLAN-Netzes, Anschaffung von Schülerleihgeräten, Planung der Anschaffung von Lehrerdienstgeräten). Ein umfangreiches Digitalisierungskonzept der Schule liege dem Sachaufwandsträger seit Juli 2019 vor. Eine ordnungsgemäße Vorbereitung auf die Abiturprüfungen werde für die Antragsteller zu 1 und 2 im Rahmen der derzeitigen durch die Corona-Pandemie vorgegebenen Möglichkeiten gewährleistet. Ein Einstellen von Aufgaben zum ausschließlichen Selbststudium sei dabei nicht vorgesehen. Aufgabenstellungen seien von den Lehrkräften zu besprechen (vgl. „Standards...“ 2a). Der Antragsbevollmächtigte solle Namen und Lehrkräfte nennen, die dies seines Erachtens nicht leisteten. Sachlich falsch sei auch die Behauptung, dass „auch für die kommenden Wochen keine Korrektur durch die Lehrkräfte stattfindet“. Insgesamt leiste das ***** L***** wie alle bayerischen Schulen einen unter den gegenwärtigen besonderen Verhältnissen möglichst effektiven Distanzunterricht, der den Anspruch habe, den unterschiedlichen oft gegenläufigen Schüler- und Elterninteressen auf breiter Basis gerecht zu werden. Dabei sei die Schule für konstruktive Beiträge von Elternseite stets offen, wie die kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Elternbereitschaft zeige. Der Rechtsanspruch der Antragsteller auf Beschulung im Rahmen der Schulpflicht sei unbestritten, ihm werde aus Sicht der Schule, den gegenwärtigen Umständen entsprechend, vollumfänglich nachgekommen.

Mit am 21. Januar 2021 bei Gericht eingegangenem Schreiben teilten die Antragsteller noch mit, seit 20. Januar 2021 werde der Distanzunterricht durch videogestützten Unterricht durch eine jeweilige im Stundenplan angegebene Lehrkraft zu den im Stundenplan angegebenen Zeiten unterrichtet (vgl. Anpassung der „Standards und Empfehlungen zum digitalen Unterricht bzw. Lernen zu Hause“ mit Wirkung vom 20.1.2021 des ***** L*****). Der Antragsteller erkläre den Antrag für diesen Teil des Antrags als erledigt und beantrage, dem Antragsgegner die Kosten am Ende des Rechtsstreits für diesen Teil aufzuerlegen. Für den angestrebten Umfang der Beschulung werde das Rechtsschutzziel noch nicht erreicht. Nach Angaben der Schulleitung sei das Ziel, 50 % des Unterrichts als Videounterricht abzuhalten. Den Ausführungen zum Umfang der bisherigen Beschulung sei nicht widersprochen worden. In dieser Woche seien beim Antragsteller zu 1 14 von 35 Stunden, beim Antragsteller zu 2 11 von 33 Stunden und beim Antragsteller zu 4 14 von 30 Stunden als Videounterricht erteilt worden. Es werde weiterhin die Beschulung im Umfang des im Stundenplan angegebenen Umfangs beantragt.

Mit Schreiben vom 22. Januar 2021 teilte der Antragsgegner im Wesentlichen mit, es sei nicht erkennbar, dass sich ein Teil des Antrags erledigt habe. Einer Erledigung werde nicht zugestimmt. Es habe von Anfang an kein Anspruch auf Distanzunterricht zu den im Präsenzunterricht angegebenen Zeiten bestanden. Dass der Distanzunterricht orientiert an den Verhältnissen des Präsenzunterrichts geleistet werde, sei schon im Dezember 2020 gewährleistet worden. Die Beschulung von 50 % des Unterrichts im Videounterricht sei ein Orientierungswert. Bei den für die Antragsteller zu 1, 2 und 4 angegebenen Werten sei die Beschulung über mabis nicht berücksichtigt. So ergebe sich eine Beschulung im Umfang des im Stundenplan angegebenen Umfangs.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

Eine teilweise Erledigung des Rechtsstreits liegt nicht vor.

Zunächst war beantragt worden, die Antragsteller im Umfang des jeweiligen Stundenplans mittels Chat-Tools oder einem anderen technischen Programm durch die jeweilige Fachlehrkraft, die den Unterrichtsstoff vermittelt, während der Covid-19 bedingten Schulschließungen zu den im Stundenplan angegebenen Unterrichtszeiten zu beschulen. Sodann wurde beantragt, die Antragsteller mittels Videokonferenz oder mit einem anderen technischen Programm durch eine qualifizierte Lehrkraft, die den Unterrichtsstoff vermittelt, während der COVID-19

bedingten Schulschließungen und in Zeiten des Wechselunterrichts zu den im Stundenplan angegebenen Unterrichtszeiten in den im Stundenplan angegebenen Fächern zu beschulen. Zuletzt wurde mit Faxschreiben vom 21. Januar 2021 beantragt, die Antragsteller im Umfang des jeweiligen Stundenplans mittels Videounterrichts während der Covid-19 bedingten Schulschließungen zu beschulen. In diesem Schreiben wurde ein Teil des Antrags für erledigt erklärt.

Diese Erledigungserklärung geht vorliegend allerdings ins Leere, da nicht hinreichend bestimmt ist, welcher konkrete Teil des Streitgegenstands, der zudem vom verbleibenden Rest des Antrags abgetrennt werden könnte, für erledigt erklärt werden sollte oder könnte. Letztlich waren die Anträge der Antragsteller alle so zu verstehen, dass der Unterricht vergleichbar dem Präsenzunterricht nach dem Stundenplan durchgeführt wird, die Schüler aber jeweils von zu Hause über technische Kommunikationsmittel mit der Lehrkraft „verbunden“ sind.

Der Antrag ist bereits unzulässig.

Die Anträge, die Antragsteller im Umfang des jeweiligen Stundenplans mittels Chat-Tools oder einem anderen technischen Programm durch die jeweilige Fachlehrkraft, die den Unterrichtsstoff vermittelt, während der Covid-19 bedingten Schulschließungen zu den im Stundenplan angegebenen Unterrichtszeiten zu beschulen bzw. mittels Videokonferenz oder mit einem anderen technischen Programm durch eine qualifizierte Lehrkraft, die den Unterrichtsstoff vermittelt, während der COVID-19-bedingten Schulschließungen und in Zeiten des Wechselunterrichts zu den im Stundenplan angegebenen Unterrichtszeiten in den im Stundenplan angegebenen Fächern zu beschulen, aber auch der zuletzt gestellt Antrag, die Antragsteller im Umfang des jeweiligen Stundenplans mittels Videounterrichts während der Covid-19 bedingten Schulschließungen zu beschulen, sind nicht (zunächst) bei der Behörde, mithin der Schule, dem ***** in L*****, gestellt worden. Auch ist nicht erkennbar, dass die Anträge oder auch nur einer davon etwa bei der Regierung von Niederbayern oder dem zuständigen Staatsministerium gestellt worden wäre.

Damit wurde der Antragsgegner erstmalig in diesem Verfahren mit dem Antrag konfrontiert. Entgegen der Auffassung der Antragsteller fehlt das Rechtsschutzbedürfnis bei Verpflichtungs- und Leistungsklagen dann, wenn die begehrte Handlung oder der begehrte Verwaltungsakt nicht zuvor bei der Behörde beantragt wurde. Davon ist zu unterscheiden, wenn nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 AGVwGO kein Widerspruchsverfahren erforderlich ist.

Davon abgesehen ist der Antrag auch unbegründet.

Hierbei mag dahinstehen, ob ein Anordnungsgrund vorliegt, da die Frage der Beendigung der Distanzbeschulung bzw. die Frage, wann wieder zum Präsenzunterricht (mit oder ohne Wechselmodell) zurückgekehrt wird, in Anbetracht der Pandemielage derzeit für die nähere Zukunft nicht zuverlässig beantwortet werden kann.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen werden, wenn diese Regelung zur Abwendung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs (Anordnungsanspruch) und der Grund der Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Ein Anordnungsanspruch ist vorliegend nicht hinreichend glaubhaft gemacht.

Es ist nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht glaubhaft, dass die Antragsteller einen Anspruch darauf haben, im Umfang des jeweiligen Stundenplans mittels Videounterrichts während der Covid-19 bedingten „Schulschließungen“ beschult zu werden. Auch für die zuvor gestellten Anträge wurde im Übrigen kein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Die Einführung von Distanzunterricht und deren Ausgestaltung im Zuge der Corona-Pandemie lässt die Zugehörigkeit der Schüler zur jeweiligen Schule und die Einstufung in eine bestimmte Klasse unverändert und ist damit nicht auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet. Es handelt sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine rein schulorganisatorische Maßnahme.

§ 19 Abs. 4 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241; BayRS 2230-1-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) sieht Regelungen für den Distanzunterricht vor. Sonach ist nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BaySchO Distanzunterricht Unterricht, der in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfindet. Dieser wird nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BaySchO grundsätzlich durch elektronische Datenkommunikation unterstützt. Nach § 19 Abs. 4 Satz 5 BaySchO legt die Schule im Rahmen des Distanzunterrichts die eingesetzten elektronischen Verfahren fest, die nach Zweck, Umfang und Art den in Anl. 2 Abschnitt 4 und 7 geregelten Vorgaben entsprechen müssen. Durch die Einführung von § 19 Abs. 4 BaySchO hat der Ordnungsgeber zum Ausdruck gebracht, dass auch die Form des Distanzunterrichts eine Form des Schulbesuchs ist, durch den die Schulpflicht erfüllt wird.

Dass die Verfassungsbestimmung von Art. 128 Abs. 1 BV dieser besonderen Form des Unterrichts, die an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, entgegenstünde, kann jedenfalls im Rahmen summarischer Prüfung des einstweiligen Rechtsschutzes nicht festgestellt werden.

Art. 56 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verweist in Abs. 1 Satz 2 darauf, dass alle Schülerinnen und Schüler gemäß Art. 128 der Verfassung ein Recht darauf haben, eine ihren erkennbaren Fähigkeiten und ihrer inneren Berufung entsprechende schulische Bildung und Förderung zu erhalten. Dass sich aus dieser sehr allgemein formulierten Vorschrift ein bestimmter Anspruch ergibt, wie der Unterricht im Rahmen einer schulorganisatorischen Maßnahme konkret auszugestalten ist, kann nicht festgestellt werden.

Art. 128 Abs. 1 BV ist nach der Rechtsprechung lediglich eine Staatszielbestimmung, die der weiteren Ausgestaltung durch die Rechtsordnung bedarf. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 19 Abs. 4, insbesondere Satz 3 BaySchO. Diese Vorschrift richtet sich ausschließlich an die Schule bzw. deren Leiter. Wäre beabsichtigt gewesen, einen Anspruch auf bestimmte Ausgestaltung des Distanzunterrichts für den einzelnen Schüler zu schaffen, wäre zu erwarten gewesen, dass eine entsprechende Vorschrift in das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen bzw. in die Bayerische Schulordnung eingefügt worden wäre, was nicht der Fall ist.

Nach der Rechtsprechung beinhaltet Art. 128 BV kein subjektiv öffentliches Recht, sondern einen objektiven Programmsatz bzw. eine objektive Pflicht zur Gewährung chancengleicher derivativer Teilhabe und zwar lediglich im Rahmen des Möglichen und damit eine Staatszielbestimmung (vgl. BayVGh, B.v. 3.7.2020 – 20 NE 20.1443 – juris – mit Verweis auf BayVerfGH E.v. 21.5.2014 – Vf.7-VII-13 – juris, Rn. 53; E.v. 28.5.2009 – Vf.4-VII-07 – juris, Rn. 123; E.v. 16.4.1964 Vf.82-VII-62 – juris, 1. Leisatz; vgl. auch Möstl in Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaats Bayern, 2. Aufl., 2017, Art. 128 Rn. 5). Somit wird gegenüber dem Staat eine Aufgabe formuliert, dafür zu sorgen, dass nach Möglichkeit jeder eine adäquate Ausbildung erhält. Jedoch besteht keine Verpflichtung dazu, im Rahmen einer schulorganisatorischen Maßnahme dem jeweiligen Wunsch des Schülers oder der Eltern konkret und speziell gerecht zu werden (vgl. BayVerfGH v. 15.1.1971, VerfGHE 24, 1/25 f; v. 9.6.1975, VerfGHE 28, 99/102; ferner BayVerfGH v. 21.5.2014 – Vf.7-VII-13 – juris). Art. 128 Abs. 1 BV statuiert eine objektive Pflicht zur Gewährung chancengleicher derivativer Teilhabe.

Nach Art. 129 Abs. 1 BV sind alle Kinder zum Besuch der Volksschule und Berufsschule verpflichtet. Die Schulpflicht wird auch im Wege des Distanzunterrichts nicht ausgesetzt. Zudem

gibt Art. 129 BV keinen Anspruch auf eine bestimmte Qualität der Durchführung des Unterrichts.

Die Frage, wie der Distanzunterricht durchgeführt wird, insbesondere mit welcher Kommunikationstechnik i.S.d. § 19 Abs. 4 Satz 2 BaySchO, und wie die konkrete Ausgestaltung erfolgt, ist eine schulinterne Organisationsmaßnahme, die den Unterrichtsbetrieb betrifft. Schulorganisatorische Maßnahmen greifen nicht in den eigenen Rechtskreis des Schülers oder des Erziehungsberechtigten ein.

Aufgrund des staatlichen Bildungsauftrags aus Art. 7 Abs. 1 GG verbleibt dem Staat und damit dem Antragsgegner bei der Planung, Organisation, Leitung und inhaltlich didaktischen Ausgestaltung des öffentlichen Schulwesens sowie des dort erteilten Unterrichts eine umfassende Gestaltungsfreiheit (vgl. BVerwG, U.v. 16.4.2016 – 6 C 11/13, beck-online, Rn. 13). Ein Recht zur Mitentscheidung über die Organisation des Schulwesens besteht gerade nicht (vgl. BVerfG, B.v. 19.8.2015 – 1 BvR 2388/11, Rn. 18).

Im Bereich der Schulorganisation werden die Grundrechte der Schüler aus Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 101 und 128 Abs. 1 BV und der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 GG, Art. 126 Abs. 1 BV durch die staatliche Schulaufsicht (Art. 7 Abs. 1 GG, Art. 130 BV) begrenzt. Schüler und Eltern haben dementsprechend grundsätzlich keinen Anspruch gegen den Staat hinsichtlich schulorganisatorischer Maßnahmen, solange ihre Rechte nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der subjektiven Rechte der Schüler oder der Eltern ist nur dann gegeben, wenn eine organisatorische Maßnahme unzumutbare Nachteile für die Schüler oder für die Eltern zur Folge hätte oder aber eindeutig rechtswidrig und sachlich nicht gerechtfertigt oder willkürlich wäre.

Der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle sind bei schulorganisatorischen Maßnahmen Grenzen gesetzt. Die Fragen der Unterrichtsgestaltung in Zeiten einer Pandemie sind zudem komplex und hängen nicht nur von pädagogischen und organisatorischen Erwägungen im Einzelfall ab, sondern auch von landesweit anzuwendenden und zu beachtenden Überlegungen mit beträchtlichen personalwirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen. Zudem bestehen z.B. im Hinblick auf die Lehrkräfte begrenzte personelle Ressourcen, die kaum spontan ausgeweitet werden können. Bei Planungsentscheidungen ist auch nicht auf das individuelle Interesse einzelner Schüler abzustellen, sondern auf die Gesamtsituation des Schulwesens.

Vorliegend bleiben die Stundentafeln auch beim Distanzunterricht nach § 15 GSO unberührt. Grundsätzlich haben die Antragsteller auch hinreichend die Möglichkeit zur Teilhabe an dem, was derzeit durch die Schule im Rahmen des Distanzunterrichts zur Verfügung gestellt werden

kann. Insbesondere verfügen sie nach eigenem Vortrag über ausreichende Kommunikationstechnologie. Die bestehenden Angebote der Beschulung zu Hause mittels moderner Kommunikationstechnologie stellen auch nach Auffassung des Antragsgegners erkennbar keinen gleichwertigen Ersatz für den Schulunterricht in Präsenzform dar, aber jedenfalls für einen begrenzten Zeitraum eine gewisse Kompensation hierfür. Diese Form der Beschulung wird vorliegend nur ausnahmsweise in der Ausnahmesituation der Corona-Pandemie zur Erfüllung des Bildungsauftrags durchgeführt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Form der Beschulung dauerhaft oder gar als Regelfall fortbestehen soll. Vielmehr ist davon auszugehen, dass je nach Infektionslage zum Präsenzunterricht zurückgekehrt wird. Hierbei wird auch auf § 18 Abs. 1 Satz 5 der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 20. Januar 2021 (11. BayIfSMV, in Kraft seit 21.1.2021) hingewiesen, wonach u.a. zumindest für die Schüler der Q 12, also Abiturientinnen und Abiturienten des Jahres 2021, ggf. sog. Wechselunterricht, also ein Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht zugelassen werden kann.

Auch wenn die derzeitige Form des Distanzunterrichts, wie auch ein lediglich alternierender Präsenz-/Wechselunterricht, den regulären Schulbetrieb nicht in allen Bereichen vollständig ersetzen kann, die Vermittlung von Lerninhalten über den Distanzunterricht problematisch erscheinen und bei Schülerinnen und Schülern zu Wissens- und Kenntnislücken führen kann, ist zudem zu berücksichtigen, dass Betreuungs- und Förderangebote in Aussicht gestellt wurden, um ggf. entstandene und entstehende Lücken zu schließen. Auch wird die Zahl der Leistungserhebungen der derzeitigen Situation angepasst. Inwiefern ggf. durch die Dauer des Distanzunterrichts bestehende Lücken bis zu (ggf. verschobenen) Prüfungen nicht geschlossen werden können, ist derzeit spekulativ, ebenso wie die Frage, inwieweit Leistungserhebungen zu werten sind, inwieweit Lehr- und Stundenpläne angepasst werden müssten, gerade auch in kommenden Schuljahren, und inwieweit das Bestehen oder Nichtbestehen einer Jahrgangsstufe aufgrund der Leistungserhebungen während des pandemiebedingten Distanzunterrichts hinreichend festgestellt werden kann. Eine Unzumutbarkeit der gegenwärtigen Beschulung für die Antragsteller und damit einhergehend eine Verpflichtung der Beschulung über technische Kommunikationsmöglichkeiten wie von den Antragstellern begehrt, ergibt sich indes nicht.

Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsgegner derzeit bei der Ausgestaltung des Distanzunterrichts im Rahmen der Corona-Pandemie seinen Gestaltungsspielraum überschritten hätte und seiner Verantwortung für ein leistungsfähiges Schulwesen zu sorgen, gänzlich nicht gerecht würde, sondern seine diesbezüglichen Pflichten evident verletzt hat (BVerfG, B.v. 27.11.2017 1 BvR 1555/14, Rn. 25), ergeben sich mithin nicht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Corona-Pandemie an Lehrer, Schüler und Schulorganisation gesteigerte Anforderungen stellt und diese auch erstmalig erfüllt werden müssen, insbesondere kann nicht auf Erfahrungssätze

zurückgegriffen werden. Erkennbar ist auch, dass im Zuge der Heranziehung von Kommunikationstechnologie auch im Rahmen des Distanzunterrichts eine gewisse Nähe zwischen Schülern und Lehrern aufgebaut werden soll, z.B. über Videokonferenzen. Erkennbar ist auch, dass eine Verbesserung zum Distanzunterricht im Frühjahr 2020 eingetreten ist und Schüler wie Lehrkräfte, aber auch die für die Schulorganisation zuständigen Stellen „dazugelernt“ haben und auch die technischen Möglichkeiten zumindest verbessert wurden.

Die organisatorischen Abweichungen vom schulischen Regelbetrieb finden einen sachlichen Grund in der gegenwärtigen Corona-Pandemie und der angestrebten Reduzierung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus. Hierbei ist der Antragsgegner erkennbar zumindest bestrebt, die Phasen des Präsenzunterrichts und die Phasen des Distanzunterrichts zum einen aufeinander abzustimmen und zum anderen gleichzeitig der Corona-Pandemie und den Bestrebungen, die Ausbreitung des Coronavirus zu reduzieren, gerecht zu werden.

Zudem ist dabei zu berücksichtigen, dass nicht allein die Antragsteller ein Teilhaberecht im Rahmen des Möglichen aufweisen, sondern auch andere Schüler in den Klassen des jeweiligen Antragstellers.

Hierzu wird auf die Ausführungen in „Distanzunterricht in Bayern – aktualisiertes Rahmenkonzept“ mit Stand 30. Dezember 2020 Bezug genommen. Hierbei wird auf den direkten Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften durch klar definierte Kommunikationswege und Kommunikationszeiten hingewiesen. Im Einzelnen sollen danach allerdings die Schulen entscheiden, welche organisatorischen, pädagogischen und methodisch didaktischen Wege am besten geeignet seien, um den bestmöglichen Unterrichtserfolg auch im Distanzunterricht zu erzielen. Schulische Besonderheiten können so für jede weiterführende Schule gesondert berücksichtigt werden. Die Fächer der Stundentafel werden danach auch grundsätzlich im Distanzunterricht unterrichtet. Ist ein Fach an einem Tag im Stundenplan für den Präsenzunterricht vorgesehen, soll es an diesem Tag auch im Distanzunterricht in Erscheinung treten (vgl. 2.1, Bl. 2 des Rahmenplans). Hierbei wird die Videokonferenz als eine von mehreren Möglichkeiten neben zu bearbeitender Arbeitsaufträge und einer Rückmeldung zu einem erledigten Arbeitsauftrag u.a. genannt. Das Rahmenkonzept sieht hierbei generell vor, dass ein digitaler Unterricht nach Regelstundenplan denkbar ist, verständlicherweise soll dabei darauf geachtet werden, dass sich im Online-Unterricht reine Bildschirmphasen mit anderen Methoden abwechseln. Mit dem „virtuellen Startschuss“ am Morgen sollen die Schülerinnen und Schüler beispielsweise als Information Arbeitsaufträge, anstehende Abgabetermine, Termine für mögliche Videokonferenzen und Termine für Telefon- oder Videosprechstunden erhalten. Hierbei können grundsätzlich mündliche Leistungsnachweise auch im Distanzunterricht durchgeführt werden. Lediglich schriftliche Leistungsnachweise werden grundsätzlich im Präsenzunterricht erbracht. Laut (2) 6. (Bl. 7) des Rah-

menkonzepts erhalten die Schülerinnen und Schüler Rückmeldung durch die Lehrkraft, insbesondere regelmäßige individualisierte Rückmeldungen zum Lernstand. Als Möglichkeit der Kontaktaufnahme werden Telefon, Videokonferenz oder E-Mail genannt.

Die Umsetzung des Rahmenkonzepts erfolgte in den „Standards und Empfehlungen zum digitalen Unterricht bzw. Lernen zu Hause (LZH)“ des ***** in L*****, nunmehr in der Fassung der Anpassung vom 20. Januar 2021. Hierbei werden als Kommunikationskanäle ausschließlich mebis bzw. MS Teams oder BigBlueButton sowie E-Mail und Telefon verwendet. Mindestens einmal pro Woche soll ein persönlicher Austausch zwischen Schüler und Lehrkraft erfolgen, etwa durch Videokonferenzen. Die Schüler erhalten in jedem Fach einen Wochenplan. Der Distanzunterricht soll grundsätzlich dem Lern- und Zeitumfang des Präsenzunterrichts entsprechen. Der Zeitaufwand, der sich im Distanzunterricht aus der Bearbeitung der Wochenplanvorgaben in den einzelnen Fächern ergibt, muss von der Lehrkraft zuverlässig geprüft werden, dass er den Verhältnissen des Präsenzunterrichts entspricht (vgl. „Standards...“ 2c). Auch die Korrektur von Lösungen ist ausdrücklich erwähnt (vgl. „Standards...“ 2a). Soweit durch die Antragsteller bemängelt wird, dass einzelne Lehrkräfte den Vorgaben mehr oder weniger nachkommen, wird darauf hingewiesen, dass auch im Präsenzunterricht Unterschiede bestehen, wie durch eine einzelne Lehrkraft das Lernziel bei den Schülern erreicht wird, mithin wie engagiert jede einzelne Lehrkraft unterrichtet. Videokonferenzen sollen seit 20. Januar 2021 auf Basis des Stundenplans erfolgen (vgl. 2. der Anpassung der „Standards...“), wobei als Richtwert bzw. Orientierungswert die Videokonferenzen 50% der Fachstunden aus dem Präsenzunterricht entsprechen sollen (vgl. 3. der Anpassung der „Standards...“).

Insbesondere für Fremdsprachen sind ggf. feste Termine für Videokonferenzen auszuweisen. Ferner ist ausdrücklich vermerkt, dass die Rahmenbedingungen zum Distanzunterricht aus dem Rahmenkonzept hervorgehen, welches als Anlage zum KMS „Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2020/2021“ u.a. § 19 Abs. 4 BaySchO und Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG konkretisieren soll, wobei Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG die Pflicht der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet.

Gemessen an obigen Ausführungen ergibt sich allerdings kein Anordnungsanspruch der Antragsteller auf Unterricht mittels Videokonferenz während der Zeit des Distanzunterrichts. Von einer „Schulschließung“ kann derzeit ohnehin nicht gesprochen werden, da Unterricht angeboten wird, lediglich nicht in Präsenzform.

Es ist auch schlüssig, dass der Aufwand im Distanzunterricht bei den Schülern nicht automatisch dem bei Präsenzunterricht entspricht, sondern durchaus auch mehr sein kann, auch bei einem 100%igen Unterricht per Videokonferenz. Dies gilt schon im Hinblick darauf, dass der

Präsenzunterricht in der Regel kein „Frontalunterricht“ ist, sondern von der Interaktion zwischen Lehrkraft und Schülern geprägt wird. Inwieweit diese bei der Videokonferenz möglich ist, hängt aber nicht nur von der Schulorganisation, der Schule und den Lehrkräften ab, sondern von der technischen Ausstattung der Schule einerseits, für die der jeweilige Sachaufwandsträger zuständig ist, und andererseits der Ausstattung der Schüler in deren privatem Umfeld einschließlich dem Bestehen einer störungsfreien Internetverbindung mit ausreichender Kapazität, die sich der Verfügungsgewalt des Antragsgegners entzieht.

Auch soweit man die Existenz eines aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abzuleitenden Rechts auf Bildung bejaht (offen gelassen in BVerfGE 45, 400 <417> und BVerfG, B. der 1. Kammer des 1. Senats v. 6.8.1996 – 1 BvR 1609/96 – juris, Rn. 10 ff.; bejahend: BVerwGE 47, 201 <206> und BVerwGE 56, 155 <158>), käme den Landesgesetzgebern zudem eine weitgehend eigenständige Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der Organisation, den Erziehungsprinzipien und der Festlegung der Unterrichtsgegenstände zu. (vgl. BVerfG, 1. Senat, 1. Kammer, E.v. 27.11.2017 – 1 BvR 1555/14 – juris). Nichts anderes kann hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung eines Distanzunterrichts als Teil der Schulorganisation gelten.

Ein Anordnungsanspruch ergibt sich auch nicht aus dem Gebot der Chancengleichheit, Art. 3 Abs. 1 GG.

Das Gebot der Chancengleichheit soll sicherstellen, dass alle Schüler möglichst gleiche Chancen haben, ihre Leistungsanforderungen zu erfüllen. Bevorzugungen und Benachteiligungen einzelner Schüler oder Gruppen von Schülern sollen vermieden werden. Im vorliegenden Fall ergibt sich eine Ungleichbehandlung innerhalb der Schüler Bayerns bzw. der Gymnasiasten bzw. der Schüler am ***** nicht. Vielmehr trifft die Einschränkung des Schulunterrichts im Zuge der Corona-Pandemie alle Schüler in gleicher Weise. Zur Gleichbehandlung wurden seitens des Kultusministeriums Vorgaben gemacht (z.B. „Lernen zu Hause“ bzw. „Lernen im Distanzunterricht“). Die Antragsteller haben selbst das Rahmenkonzept für Distanzunterricht in Bayern vorgelegt. Innerhalb des ***** in L***** wurden „Standards und Empfehlungen zum digitalen Unterricht bzw. Lernen zu Hause (LzH)“ herausgegeben. Innerhalb des Rahmenplans wie auch dieser „Standards und Empfehlungen“ besteht ein Gestaltungsspielraum im Rahmen der Schulorganisation, der auf pädagogischen Erwägungen einerseits, zur Verfügung stehender Technologie und möglicher Gleichbehandlung aller Schüler beruht. Dass sich hieraus unzumutbare Nachteile für die Antragsteller ergeben, die ihren Anspruch begründen könnten, erschließt sich nicht.

Wenn die Antragsteller begehren, mittels technischen Programms in Form der Videokonferenz gerade zu den im Stundenplan angegebenen Unterrichtszeiten in den im Stundenplan angegebenen Fächern beschult zu werden und dies nur die Antragsteller betrifft, würde zu ihren

Gunsten eine Fachlehrkraft gebunden, die gleichzeitig anderen Schülern nicht zur Verfügung steht. Dass dies angesichts begrenzter personeller Ressourcen bei den Lehrkräften für den Antragsgegner machbar und zumutbar ist, der dies ggf. auch anderen Schülern, die das ebenfalls anstreben, anbieten müsste, ergibt sich nicht.

Würde man den stundenplanmäßigen Unterricht 1:1 im Rahmen einer Videokonferenz oder im Rahmen anderer technischer Programme gegenüber allen Schülern verpflichtend vorschreiben, könnte dies für manche Schüler eine unzumutbare Belastung darstellen, da der einzelne Schüler für die gesamte Unterrichtszeit in der jeweiligen Unterrichtsstunde erhöhte Aufmerksamkeit an einem Bildschirm (PC/Laptop/Tablet) aufbringen müsste, was gegenüber dem Präsenzunterricht schon allein aufgrund der Störanfälligkeit und der Kapazität der jeweiligen privaten Internetverbindung durchaus anstrengender erscheint. Auch bestehen im privaten Umfeld des jeweiligen Schülers Unterschiede hinsichtlich der technischen Ausstattung. Schüler mit geringerer technischer Ausstattung, die sich nicht nur auf die Hardware, mithin ggf. über die Schule zur Verfügung stehende Leihgeräte bezieht, wären damit von vorneherein benachteiligt. Demgegenüber dienen Rahmenkonzept und „Standards...“ der Schule der gleichmäßigen Beschulung aller Schüler im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG.

Nach § 19 Abs. 4 Satz 4 BaySchO ist sicherzustellen, dass im Distanzunterricht eine gleichwertige Teilnahmemöglichkeit aller Schülerinnen und Schüler besteht. Soweit nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BaySchO zwar Distanzunterricht in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schüler stattfindet, bedeutet dies nicht, dass mittels Kommunikationstechnologie Lehrkräfte und Schüler stets gemäß Stundenplan in zeitlicher Hinsicht miteinander verbunden sein müssen.

Auch ist der Unterricht am Gymnasium nicht mit einer Vorlesung vergleichbar, wie sie über digitale Medien in Pandemiezeiten an den Hochschulen den Studenten teilweise zur Verfügung gestellt wird, vielmehr unterscheiden sich Unterricht und Vorlesung durch die im Unterricht stattfindende Interaktion und Rückkopplung mit der Lehrkraft.

Weder Art. 59 BayEUG, der sich an die Lehrkräfte richtet, noch Art. 2 BayEUG, der die Aufgaben der Schule festlegt, geben einen konkreten Anspruch der Antragsteller auf die Form der Durchführung des Distanzunterrichts her. Dasselbe gilt für Art. 55 BayEUG, der sich mit Lehrplänen, Stundentafeln, Richtlinien und Bildungsstandards befasst. Dass die Lehrpläne, die Stundentafeln etc. außer Acht gelassen würden, ergibt sich auch im Rahmen des Distanzunterrichts nicht.

Soweit sich die Antragsteller auf § 18 der 11. BayIfSMV berufen, ist der Passus in § 18 Abs. 1 Satz 3 1. der 11. BayIfSMV „zu Angeboten des Distanzlernens“ in der Verordnung zur Änderung der 11. BayIfSMV vom 8. Januar 2021 nicht mehr enthalten. Der Hausunterricht wird laut Vortrag der Antragsgegenseite ebenfalls im Wege des Distanzunterrichts durchgeführt. Soweit andere Gepflogenheiten in Berlin herrschen sollten, mag dies dem Landesgesetzgeber bzw. der Schulorganisation in Berlin vorbehalten bleiben. Soweit der Antragsteller auf Unterschiede zu Berufsschulen verweist, kann jedenfalls gemessen an vorstehenden Ausführungen und aufgrund der unterschiedlichen Schularten dies den geltend gemachten Anspruch nicht begründen, auch nicht unter dem Aspekt von Art. 3 Abs. 1 GG. Zudem werden in § 18 Ab. 1 Satz 5 der Verordnung zur Änderung der 11. BayIfSMV vom 20.1.2021 die Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, Schülerinnen und Schülern beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen stattfinden, hinsichtlich der Frage der Zulassung von Wechselunterricht gleichgestellt.

Nach alledem ist der Antrag abzulehnen.

Die Antragsteller haben nach § 154 Abs. 1 VwGO die Verfahrenskosten zu tragen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG, wobei im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes eine Halbierung des Auffangstreitwerts geboten erscheint. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um einen, sondern um vier Antragsteller handelt, die jeweils inhaltlich denselben Anspruch geltend machen.

Rechtsmittelbelehrung

(1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgewichtshof zu. Die **Beschwerde** ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgewichtshof eingeht (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung **zu begründen**. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgewichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgewichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgewichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO

sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

(2) **Streitwertbeschwerde:** Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg) einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

Vizepräsident

Richterin am VG

Richterin